

An die  
Präsidentin des Burgenländischen Landtages  
Frau Verena Dunst

22 - 1362

Landhaus  
7000 Eisenstadt

Eisenstadt, am 24. März 2023

### **Selbständiger Antrag**

**der Landtagsabgeordneten Regina Petrik und Wolfgang Spitzmüller auf Fassung  
einer EntschlieÙung betreffend gesetzliche Regelungen gegen  
Lichtverschmutzung**

#### **Der Landtag wolle beschließen:**

Die Landesregierung wird aufgefordert, gemeinsam mit dem Landesumweltanwalt und weiteren einschlägigen Expertinnen und Experten ein Landes-Immissionsschutzgesetz-Licht samt Nebenbestimmungen auf Grundlage der ÖNORM O 1052:2022 „Lichtimmissionen – Messung und Beurteilung“ zu entwerfen und den Entwurf dem Landtag zur Beschlussfassung vorzulegen.

## EntschlieÙung

Das Problem der Lichtverschmutzung ist ein sehr junges in unserer Menschheitsgeschichte. Die Entdeckung des Feuers brachte den Menschen Sicherheit, Wärme und Orientierung. Die Entdeckung der Elektrizität und die Erfindung der Glühbirne revolutionierten nicht nur unser Weltbild und unsere Tagesabläufe, sondern änderten das Aussehen unseres Planeten – vor allem bei Nacht – grundlegend. Seit ca. 150 Jahren existiert öffentliche elektrische Beleuchtung, vor weniger als 50 Jahren wurde LED entwickelt. Licht wird mit positiven Emotionen verbunden und die künstliche Erzeugung von Licht ist eine der großen Errungenschaften der Menschheit, die den kulturellen Fortschritt maßgeblich geprägt hat.

Ein Mehr an künstlich erzeugtem Licht bringt aber nicht automatisch ein Mehr an Wohlbefinden. Störungen des Tag-Nacht-Rhythmus und damit des Melatonin-Haushalts des Menschen haben gesundheitliche Folgen. Beeinflussung der Ruhe- und Aktivitätsphasen tag- und nachtaktiver Arten, Orientierungsprobleme bei Insekten, Wirbellosen, Vögeln und Fledermäusen, Brut- und Futterprobleme bei Tieren sind allesamt Konsequenzen der Lichtverschmutzung. Zu viel Kunstlicht führt – zusätzlich zu den bekannten Ursachen wie Bodenversiegelung und Intensivlandwirtschaft – zu einem weiteren Rückgang der Biodiversität. Und nicht zuletzt der Blick zum Sternenhimmel verblasst mit einem Zuviel an Licht.

Die technologische Weiterentwicklung und die Steigerung der Effizienz der künstlichen Beleuchtung haben zu einem verschwenderischen und inflationären Umgang mit künstlichem Licht geführt, mit all den Konsequenzen für Mensch und Umwelt. Das Problem dieser Lichtverschmutzung verstärkt sich von Jahr zu Jahr. So nimmt die Helligkeit in Europa im Schnitt um 5-6% pro Jahr zu. Auch unsere Naturparks im Burgenland sind zunehmend von Lichtverschmutzung betroffen. Starke Zunahmen von Kunstlicht sind etwa im Naturpark Raab zu erkennen, hier ist unter anderem die Stadt Güssing ein wesentlicher Faktor. Aber auch der Nationalpark Neusiedler See wird zunehmend durch die Metropolen Wien und Bratislava beleuchtet.

Alle Umweltanwälte der Bundesländer – auch der Burgenländische Landesumweltanwalt – haben nun eine Petition an den Nationalrat gerichtet, Maßnahmen zu ergreifen und ein Bundes-Immissionsschutzgesetz Licht zu beschließen. Die Kompetenzen des Bundes zur Regelung dieses Themenkomplexes sind jedoch äußerst eingeschränkt. Anknüpfungspunkte ergeben sich lediglich in den Kompetenztatbeständen „Gesundheitswesen“ (Art 10 Abs 1 Z 12 B-VG) „Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie“ (Art 10 Abs 1 Z 8 B-VG), „Verkehrswesen“ (Art 10 Abs 1 Z 9 B-VG), „Angelegenheiten des Denkmalschutzes“ (Art 10 Abs 1 Z 13 B-VG) und „Assanierung“ (Art 11 Abs 1 Z 5 B-VG). Die weitaus umfassenderen Gebiete Natur- und Umweltschutz, Raumplanung, Baurecht, Landesstraßenrecht und Veranstaltungsrecht liegen in der Kompetenz der Länder. Es ist daher notwendig, dass das Burgenland die Initiative setzt und als erstes Bundesland ein Landes-Immissionsschutz-Gesetz Licht erlässt.

Die gesetzlichen Regelungen gegen die Lichtverschmutzung haben zu beinhalten:

- Als Ziele
  - die Vermeidung von Lichteinflüssen, die zu einer Störung des ökologischen Gleichgewichts und der Biodiversität führen,
  - den Schutz der Tier- und Pflanzenwelt in der Natur vor den schädlichen Wirkungen von Lichtverschmutzung,
  - den Schutz der Charakteristik, der Vielfalt, Schönheit und des Erholungswertes der Nachtlandschaft,
  - den Schutz vor unzumutbarer Belästigung des Menschen durch Lichtverschmutzung,
  - den Schutz des natürlichen Nachthimmels,
  - die Vermeidung von unerwünschten Lichteinflüssen von außen auf Innenräume, die zu Wohnzwecken bestimmt sind,
  - die Festlegung von Kriterien für Bauten mit Innen- und Außenbeleuchtung zur Vermeidung von Lichtverschmutzung,
  - die Verbesserung der Energieeffizienz,
  - die Energieeinsparung im Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung des Landes.
- Die Verpflichtung der Landesregierung, regelmäßig Aktionspläne zur Reduktion der Lichtverschmutzung („Lichtaktionspläne“) zu erstellen, um die genannten Ziele zu erreichen.
- Die Verpflichtung, neue Beleuchtungsanlagen nur noch nach den Vorgaben der ÖNORM O 1052:2022 „Lichtimmissionen – Messung und Beurteilung“ zu errichten sowie eine Nachtabschaltung (bzw. im Bedarfsfall eine Abdunkelung um 50 %) zwischen 23 und 5 Uhr zu gewährleisten, um Lichtemissionen entsprechend der genannten Ziele zu begrenzen, sowie die Mitwirkung dieser Bestimmungen in der Raumplanung, im Baurecht, im Landesstraßenrecht und im Veranstaltungsrecht.
- Ein Immissionsschutz zur Hintanhaltung unzumutbarer Belästigung, Gefährdung oder gesundheitlicher Beeinträchtigung von Menschen, der in konkreten Fällen geltend gemacht werden kann.
- Eine Änderung des Burgenländischen Straßengesetzes 2005, demnach bei der Beleuchtung von Straßen, Gehwegen und Schildern entlang von Straßen die Vorgaben der ÖNORM O 1052:2022 einzuhalten sind und beleuchtete oder selbstleuchtende Schilder und Schriften, die nicht für die Verkehrssicherheit relevant sind, von 23 bis 5 Uhr abzuschalten sind.
- Eine Änderung des Bgld. Veranstaltungsgesetzes, sodass bei Veranstaltungen nicht nur Beeinträchtigungen durch „Lärm, Staub, Abgase, Geruch oder Abwässer“ hintangehalten werden müssen, sondern auch Beeinträchtigungen durch Licht.
- Eine Änderungen des Bgld. Raumplanungsgesetzes 2019, sodass vom Schutz des Ortsbildes auch der Schutz der Nachtlandschaft umfasst ist und beleuchtungsfreie Dunkelzonen im Flächenwidmungsplan ausgewiesen werden können.

- Eine Änderung des Bgld. Baugesetzes 1997, sodass vom Schutz des Orts- und Landschaftsbildes auch der Schutz der Nachtlandschaft umfasst ist, der Immissionsschutz der Nachbarn (§ 2 Abs. 8 Baugesetz) auch den Schutz vor Lichtimmissionen umfasst, und Beleuchtungsanlagen nur entsprechend der Vorgaben der ÖNORM O 1052:2022 errichtet werden dürfen.
  
- Eine Änderung des Bgld. Naturschutz- und Landschaftspflegegesetzes, sodass
  - klargestellt ist, dass der Begriff „Landschaft“ auch die Nachtlandschaft umfasst,
  - die Errichtung oder Erweiterung von nicht sicherheitstechnischen Zwecken dienende Außenbeleuchtungsanlagen ein anzeigepflichtiges Vorhaben gemäß § 5a NG 1990 darstellt,
  - Landschaftsschutzgebiete auch zum Schutz der Nachtlandschaft verordnet werden können,
  - die Beleuchtung von Werbeeinrichtungen in den Dunkelstunden außerhalb geschlossener Ortschaften zu unterbleiben hat, aber auch innerhalb geschlossener Ortschaften nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Tier- und Pflanzenwelt durch künstliches Licht führen darf.

*Es wird ersucht, diesen Antrag dem Rechtsausschuss und dem Umweltausschuss zur Vorberatung zuzuweisen.*